

**Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Althornbach
vom 18.11.2019**

1. Verpflichtung eines Ratsmitglieds

Das Ratsmitglied Maximilian Seis hat in der konstituierenden Sitzung des Ortsgemeinderates entschuldigt gefehlt, ebenso in den weiteren Sitzungen.

Nach § 30 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) ist das Ratsmitglied vor dem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Gemeinde durch Handschlag zu verpflichten.

Der Ortsbürgermeister belehrt das gewählte Ratsmitglied über die Obliegenheiten des Amtes und bringt besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung zur Kenntnis. Hierauf verpflichtet er ihn namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und liest die Verpflichtungsformel vor.

2. Wahl/Ergänzungswahl zu den Ausschüssen

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.09.2019 u. a. auch die Mitglieder für den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt. Lediglich die Wahl von zwei Stellvertretern für die Wählergruppe UWG steht noch aus.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl per Handzeichen vorzunehmen.

Folgende Personen werden als Stellvertreter für den Rechnungsprüfungsausschuss vorgeschlagen:

Nicole Wick und

Simone Haubeil

In der letzten Ortsgemeinderatssitzung wurde angesprochen einen Fest- und Kulturausschuss zu bilden. Dieser soll insbesondere die in 2022 anstehende 750 Jahrfeier der Ortsgemeinde Althornbach planen und organisieren. Hierbei sollen auch das Ortskartell und der Kulturförderverein mitwirken.

Der Ortsgemeinderat beschließt einen Fest- und Kulturausschuss mit 7 Mitgliedern zu bilden.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl der Mitglieder per Handzeichen durchzuführen.

Vorgeschlagen und gewählt werden

	Mitglied	Stellvertreter-/n
UWG	Christian Landsdorfer	Stefan Christmann
UWG	Olivia Kipp	Esther Kipp
UWG	Sophia Mohring	Christoph Wick
UWG	Maximilian Seis	Frank Böhm
SPD	Frank Schilb	werden nachbenannt
SPD	Ulrich Hofer	werden nachbenannt
SPD	Vera Willer	werden nachbenannt

3. Zuschussantrag des Angelsportvereins

Mit Schreiben vom 17.10.2019 beantragt der Angelsportverein Althornbach für die Sanierungsarbeiten im Weiher einen Zuschuss von der Ortsgemeinde. Bereits 2.650,00 Euro hat der Verein investiert. Hinzu kommen noch ca. 800,00 Euro für Baggerarbeiten, ca. 1.200,00 Euro für Bretter, ca. 1.000,00 Euro für Lehm und ca. 1.500,00 Euro für den Fischbesatz.

Der Ortsgemeinderat beschließt dem Angelsportverein einen Festbetrag in Höhe von 2.000,00 Euro zu gewähren. Dieser soll sofort ausgezahlt werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind die tatsächlichen Kosten vom Verein nachzuweisen.

4. Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung; Beschluss über den Gemeindeanteil zur Erhebung einmaliger Ausbau- beiträge

Der Ortsgemeinderat hat sich für die Sanierung der Straßenbeleuchtungsanlage auf LED-Beleuchtung im Rahmen des BMU-Förderprogramms entschieden. Die Maßnahme wurde im Jahr 2015 bereits durchgeführt. Die Beitragsfähigkeit der einzelnen Straßenbeleuchtungsanlagen orientiert sich an deren Alter. So sind Straßenbeleuchtungsanlagen, die die allgemeine Lebensdauer von 25 Jahren überschritten haben und im Rahmen dieser Maßnahme erneuert werden, als beitragsfähiger Aufwand abzurechnen.

Mit Durchführung der Maßnahme entstehen voraussichtlich beitragsfähige Aufwendungen in den o. g. Verkehrsanlagen. Der Gemeinderat hat deshalb für diese Verkehrsanlagen einen Gemeindeanteil zu beschließen, der sich im Einzelfall an der Verkehrsbedeutung der Straße orientiert. Maßgebend ist der Anteil am Verkehrsaufkommen, der nicht den Anliegern zuzurechnen ist, wobei die Straßenbeleuchtungsanlagen grundsätzlich dem aufkommenden Fußgängerverkehr zuzuordnen sind.

Dabei werden Straßenzüge unter 100 m als unselbstständige Stichstraßen der daran anliegenden Erschließungsstraße zugeordnet und bilden beitragsrechtlich eine einheitliche Verkehrsanlage.

Bei der Beschlussfassung über den Gemeindeanteil liegt bei von der Regelung betroffenen Ratsmitgliedern ein Sonderinteresse nach § 22 GemO vor. Ausgeschlossene Ratsmitglieder dürfen bei diesem Beschluss nicht entscheidend oder beratend mitwirken und müssen sich in den für Zuhörer vorgesehenen Bereich begeben.

4.1 Festsetzung des Gemeindeanteils in der Straße „Auf der Meierei“ und „Feldstraße“

In Anlehnung an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erachtet die Verwaltung für die Beleuchtungsmaßnahme einen Gemeindeanteil zwischen 20 % und 25 % für angemessen.

Der Ortsgemeinderat setzt den Gemeindeanteil für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der einheitlichen Verkehrsanlage „Auf der Meierei“ und „Feldstraße“ auf 25 % fest.

4.2 Festsetzung des Gemeindeanteils im „Bödinger Weg“ (Teilstrecke) und „Am Bahnhof“

In Anlehnung an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erachtet die Verwaltung für die Beleuchtungsmaßnahme einen Gemeindeanteil zwischen 40 % und 45 % für angemessen.

Der Ortsgemeinderat setzt den Gemeindeanteil für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im „Bödinger Weg“ (Teilstrecke) und „Am Bahnhof“ auf 45 % fest.

4.3 Festsetzung des Gemeindeanteils im „Bödinger Weg“

In Anlehnung an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erachtet die Verwaltung für die Beleuchtungsmaßnahme einen Gemeindeanteil zwischen 35 % und 40 % für angemessen.

Der Ortsgemeinderat setzt den Gemeindeanteil für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im „Bödinger Weg“ auf 40 % fest.

4.4 Festsetzung des Gemeindeanteils auf dem „Bödinger Hof“

In Anlehnung an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erachtet die Verwaltung für die Beleuchtungsmaßnahme einen Gemeindeanteil zwischen 20 % und 25 % für angemessen.

Der Ortsgemeinderat setzt den Gemeindeanteil für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung am „Bödinger Hof“ auf 25 % fest.

4.5 Festsetzung des Gemeindeanteils in der „Friedhofstraße“

In Anlehnung an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erachtet die Verwaltung für die Beleuchtungsmaßnahme einen Gemeindeanteil zwischen 45 % und 50 % für angemessen.

Der Ortsgemeinderat setzt den Gemeindeanteil für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Friedhofstraße“ auf 50 % fest.

4.6 Festsetzung des Gemeindeanteils „Im langen Feld“

In Anlehnung an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erachtet die Verwaltung für die Beleuchtungsmaßnahme einen Gemeindeanteil zwischen 20 % und 25 % für angemessen.

Der Ortsgemeinderat setzt den Gemeindeanteil für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung „Im langen Feld“ auf 25 % fest.

4.7 Festsetzung des Gemeindeanteils in der „Luitpoldstraße“ (hinterer Teil)

In Anlehnung an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erachtet die Verwaltung für die Beleuchtungsmaßnahme einen Gemeindeanteil zwischen 35 % und 40 % für angemessen.

Der Ortsgemeinderat setzt den Gemeindeanteil für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Luitpoldstraße“ (hinterer Teil) auf 40 % fest.

4.8 Festsetzung des Gemeindeanteils im „Mauschbacher Weg“

In Anlehnung an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erachtet die Verwaltung für die Beleuchtungsmaßnahme einen Gemeindeanteil zwischen 40 % und 45 % für angemessen.

Der Ortsgemeinderat setzt den Gemeindeanteil für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im „Mauschbacher Weg“ auf 45 % fest.

4.9 Festsetzung des Gemeindeanteils in der „Siedlungsstraße“

In Anlehnung an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erachtet die Verwaltung für die Beleuchtungsmaßnahme einen Gemeindeanteil zwischen 20 % und 25 % für angemessen.

Der Ortsgemeinderat setzt den Gemeindeanteil für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Siedlungsstraße“ auf 25 % fest.

4.10 Festsetzung des Gemeindeanteils in der „Turnstraße“

In Anlehnung an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erachtet die Verwaltung für die Beleuchtungsmaßnahme einen Gemeindeanteil zwischen 35 % und 40 % für angemessen.

Der Ortsgemeinderat setzt den Gemeindeanteil für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Turnstraße“ auf 40 % fest.

Auftragsvergaben Bürgerhaus;

5.1 Schriftzug

An der Giebelseite des ehemaligen Wohngebäudes soll ein Schriftzug „Bürgerhaus“ angebracht werden. Schrift und Ausführungsart wurden mit der Denkmalbehörde der Kreisverwaltung abgestimmt.

Für die Lieferung und Montage des Schriftzuges liegt das günstigste Angebot der Fa. StaMaTec R. Puder, Zweibrücken, über 2.081,43 Euro brutto vor.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Fa. StaMaTec R. Puder auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes zu.

5.2. Beleuchtung

5.2.1 Beleuchtung Parkplatz im Rahmen der Straßenbeleuchtung

Bereits in der Sitzung am 29.05.2019 hat der Ortsgemeinderat den Auftrag für die Parkplatzbeleuchtung an die Pfalzwerke AG zum Preis von 9.146,34 Euro brutto vergeben. Vorgesehen ist das Aufstellen von drei geraden Rohrmasten 5,0 m mit Siteco-Leuchten DL 50 mini, 26 W LED einschließlich Kabelverlegung. Die Leuchten sollen mit der Straßenbeleuchtung geschaltet werden. Die Pfalzwerke hat jetzt ein geändertes Angebot vorgelegt, weil zusätzlich ein Übergabepunkt für die anschließenden Pollerleuchten einzubauen ist. Das aktualisierte Angebot beläuft sich auf 10.868,27 Euro brutto.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Auftragserhöhung an die Pfalzwerke AG zum Gesamtbetrag in Höhe von 10.868,27 Euro zu.

5.2.2 Beleuchtung Außenanlage

Im Rahmen des Auftrags der Elektroinstallation wurden bereits die Leitungen für die Beleuchtung der Außenanlage durch die Fa. e-mon 2000, Zweibrücken, verlegt. Das Fachbüro Zerbe Consult hat die Beleuchtung der Außenanlage geplant und mit der Ortsgemeinde abgestimmt. Hierzu liegt das Nachtragsangebot der Fa. e-mon 2000 vom 16.09.2019 vor. Es lautet über 8.763,71 Euro brutto.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Fa. e-mon 2000, Zweibrücken, auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes zu.

5.3 Nachtragsangebote Schreinerarbeiten

Die Fa. Viktor Müller , Steinwenden, ist mit Schreinerarbeiten an den Fenstern des ehemaligen Wohnhauses beauftragt. Das Unternehmen hat hierzu zwei Nachtragsangebote für folgende Arbeiten vorgelegt:

Sohlbankprofile liefern und montieren	1.390,70 Euro netto
2 Stück 3-Stufentreppe aus Buche für Bühne	2.900,00 Euro netto

Der Ortsgemeinderat stimmt der Beauftragung der Fa. Müller auf der Grundlage der vorliegenden Angebote zu.

Nichtöffentlich

6. Grundstücksangelegenheit;

6.1 Geplante Flächenerweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet - Grundsatzbeschluss

Die Ortsgemeinde Althornbach stimmt der geplanten Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet zu.

6.2 Antrag auf Anlegung einer Wildblumenwiese

Der Ortsgemeinderat stimmt der Anlegung einer Wildblumenwiese und der mobilen Einzäunung grundsätzlich zu.